



Statuten

Freiburger Physiotherapie Verband

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der Freiburger Physiotherapie Verband (nachfolgend Physiofribourg genannt) ist ein Berufs- und Fachverband für Physiotherapeuten. Physiofribourg ist Mitglied von Physioswiss. Physiofribourg ist im Sinne der Bestimmungen gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches ein Innungsverband. Er ist aus konfessioneller und politischer Sicht neutral. Der Geschäftssitz des Verbands befindet sich in Freiburg.

Art. 2 Zweck

Zweck des Verbands ist:

- a. Schutz der Rechte, des Ansehens und der Interessen der Physiotherapeuten;
- b. Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts und Anregung seiner Mitglieder zur beruflichen Fortbildung;
- c. Unterhaltung kollegialer Beziehungen;
- d. Vertretung der Interessen des Verbands gegenüber politischen Gremien, Behörden und Berufsorganisationen;
- e. Erarbeitung der Honorarvereinbarung auf kantonaler Ebene;
- f. Förderung der Berufsstatus der Physiotherapie im Kanton Freiburg;
- g. Unterstützung von Physioswiss bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- h. die Förderung hochwertiger Physiotherapie für Patientinnen und Patienten im Interesse der öffentlichen Gesundheit
- i. die Förderung der Qualität in der Physiotherapie

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitliederkategorien

Physiofribourg setzt sich zusammen aus:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Aktive Mitglieder in Ausbildung
- d. Ehrenmitgliedern-
- e. Gönner
- f. Organisationen der Physiotherapie

Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und Organisationen der Physiotherapie werden nur natürliche Personen als Physiofribourgmitglieder zugelassen.

Art. 4 Aktivmitglieder

- ¹ Aktivmitglieder sind Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, die in der Praxis, der Forschung oder der Ausbildung tätig sind. Sie sind selbständig oder angestellt, arbeiten im Kanton Freiburg oder sind dort wohnhaft. Ihre Ausbildung ist von Physioswiss anerkannt und entspricht den kantonalen und eidgenössischen gesetzlichen Vorschriften.
- ² Sie besitzen ein Stimmrecht und sind wählbar.
- ³ Aktivmitglieder sind automatisch Mitglieder von Physioswiss.

Art. 5 Passivmitglieder

- ¹ Passivmitglieder erfüllen die gleichen beruflichen Bedingungen wie die Aktivmitglieder.
- ² Ihnen wird kein Stimmrecht zugestanden. Sie sind in die Kommissionen wählbar.
- ³ Passivmitglieder sind nicht mehr berufstätig. Der Übergang zum Status des passiven Mitglieds ist auf Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem die Mitteilung an den Verband gemacht wurde.
- ⁴ Die passiven Mitglieder sind automatisch passive Mitglieder von Physioswiss.

Art. 6 Juniormitglieder

- ¹ Studentinnen und Studenten, die an einer Ausbildung als Physiotherapeut an einer von Physioswiss anerkannten Schule teilnehmen, sind berechtigt, Juniormitglieder zu werden.
- ² Sie besitzen ein Stimmrecht und sind wählbar.
- ³ Juniormitglieder sind automatisch Mitglieder von Physioswiss und ihr Mitgliederbeitrag wird von Physiofribourg bezahlt.
- ⁴ Nach Abschluss der Ausbildung mit Diplom erhalten die Juniormitglieder automatisch den Status des Aktivmitgliedes.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- ¹ Personen, die durch ihre Arbeit im Interesse von Physiofribourg grosse Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung als Ehrenmitglieder gewählt werden.
- ² Die Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, sofern sie noch die Kriterien eines Aktivmitglieds erfüllen.

Art. 8 Gönnermitglieder

- ¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele von Physiofribourg durch einen Gönnerbeitrag unterstützen.
- ² Die Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Art. 9 Organisationen der Physiotherapie

- ¹ Physiotherapieorganisationen im Sinne der Statuten von Physioswiss können Mitglieder von Physiofribourg sein. Sie müssen durch ein Aktivmitglied von Physioswiss und Physiofribourg vertreten sein.
- ² Alle Physiotherapieorganisationen sind automatisch Mitglieder von Physioswiss.
- ³ Verfügt eine Physiotherapieorganisation über mehrere Standorte in verschiedenen Kantonen, so benötigt sie eine eigene Mitgliedschaft sowohl bei Physioswiss als auch im jeweiligen Kantonal- oder Regionalverband.
- ⁴ Physiotherapieorganisationen haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Art. 10 Erhalt der Mitgliedschaft

- ¹ Der Mitgliedsstatus bei Physiofribourg wird erworben, sobald der Aufnahmeantrag bei Physioswiss eingegangen und vom Präsidenten von Physiofribourg oder einem Vorstandsmitglied genehmigt wurde.
- ² Eine allfällige Ablehnung muss begründet werden. Die Person hat das Recht, vom Vorstand angehört zu werden, und bei Uneinigkeit wird über ihren Antrag an der Generalversammlung abgestimmt.

Art. 11 Verpflichtung der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder von Physiofribourg haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der die geschuldeten Beiträge an Physiofribourg und Physioswiss umfasst. Die Höhe des kantonalen Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt. Ausgeschlossen sind Gönnerinnen und Gönner, die über die Höhe ihres Beitrags entscheiden, Ehrenmitglieder und Juniormitglieder.
- ² Alle Mitglieder verpflichten sich, die Statuten von Physiofribourg, die Beschlüsse der Generalversammlung, die konformen Zusagen des Vorstands und die Berufsordnung der *Commission romande de déontologie* einzuhalten.

Art. 12 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch freiwilligen Austritt zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Der Austritt aus Physiofribourg führt ebenfalls zum Austritt aus Physioswiss;
- b. durch Wechsel zu einem anderen kantonalen oder regionalen Verein, bei Mitteilung zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- c. im Todesfall eines aktiven, passiven, Junior, Gönneroder Ehrenmitglieds; oder bei Erlöschen der juristischen Person;
- d. mit dem Ausschluss durch die Generalversammlung. Die Mitglieder, die sich eines schweren Verstosses gegen die Bestimmungen der Statuten von Physioswiss oder Physiofribourg schuldig machen und durch ihre Haltung dem Ansehen des Berufsstands schaden. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beteiligten das Recht einzuräumen, sich zu rechtfertigen;
- e. mit einem Beschluss des Vorstandes, sofern das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Vorstand ist verpflichtet, dem betroffenen Mitglied das Recht einzuräumen, sich zu rechtfertigen.

III. Gremien

Art. 13 Gremien

Physiofribourg umfasst die nachstehenden Gremien:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren
- d. Kommissionen

Art. 14 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Physiofribourg. Sie trifft sich einmal jährlich. Sofern die Geschäfte von Physiofribourg dies erforderlich machen, wird eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- ² Organisation der Generalversammlung:
 - a. Die Generalversammlung findet im ersten Halbjahr jedes Jahres und jeweils vor der Delegiertenversammlung von Physioswiss statt. Die Mitglieder werden schriftlich 20 Tage im Voraus eingeladen (mit Traktandenliste). Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bis 10 Tage vor der Versammlung Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Traktandenliste zu unterbreiten.
 - b. Wurde ein Vorschlag nicht in der Traktandenliste aufgenommen, benötigt er die Genehmigung von 2/3 der Teilnehmer an der Generalversammlung, um rechtmässig behandelt werden zu können.
 - c. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von den Mitgliedern (1/5 aller Mitglieder) mit einer schriftlichen Begründung eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, auf diesen Antrag innert 30 Tagen zu antworten und die Einladungen 10 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung zuzusenden.
- ³ Zuständigkeiten der Generalversammlung:
 - a. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Vorstandmitglieder, der beiden Rechnungsprüfer, der Delegierten, der Ersatzdelegierten und des Ansprechpartners von Physiofribourg für die *Commission romande de déontologie* sowie dessen Stellvertreter.
 - b. Genehmigung des Jahresberichts.
 - c. Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und des Jahresbudgets.
 - d. Entlastung der zuständigen Gremien.
 - e. Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 10 Abs. 2 oder Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Festsetzung der kantonalen Beiträge.
 - g. Vorschlag an den Zentralvorstand von Physioswiss oder die Delegiertenversammlung.
 - h. Festlegung des Geschäftssitzes von Physiofribourg.
 - i. Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Vereinsstatuten.
 - j. Vorschläge für die *Commission romande de déontologie*.
 - k. Sämtliche Beschlüsse hinsichtlich der kantonalen Tarifvereinbarung.
 - l. Wahl der Ehrenmitglieder.
 - m. Ernennung und Auflösung der Kommissionen.
 - n. Abstimmungen über gesetzliche oder statutenmässige und in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Fragen oder über Fragen, die ihr durch den Vorstand zum Entschied vorgelegt werden.
 - o. Auflösung oder Fusion des Vereins.
 - p. Bestätigung und Änderung des Spesenreglements.

- 4 Abstimmungen und Wahlen:
 - a. Bei Wahlen oder Abstimmungen werden die Beschlüsse entsprechend der einfachen Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wobei die Stimme des Präsidenten im Fall der Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.
 - b. Die Änderungen der Statuten und der Ausschluss von Mitgliedern erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 - c. Auf Antrag des Vorstandes oder mit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Art. 15 Vorstand

- 1 Die Generalversammlung wählt die Mitglieder vom Vorstand.

Der Kantonsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann bei Bedarf innerhalb vom Vorstand einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin ernennen.
- 2 Die Generalversammlung wählt unter denselben Bedingungen auch den Präsidenten.
- 3 Der Präsident oder sein Vertreter leitet die Debatten sowohl der Vorstandssitzungen als auch der Generalversammlung. Physiofribourg wird gegenüber Dritten vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter vertreten. Er unterzeichnet rechtmässig mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 4 Der Kassier verwaltet die Konten und das Vermögen von Physiofribourg unter der Aufsicht des Vorstands. Stellt sich kein ehrenamtliches Mitglied zur Verfügung, kann der Vorstand auf der Grundlage eines Vertrags in Anlehnung an das Obligationsrecht eine Drittperson ausserhalb des Verbands mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese Drittperson hat kein Stimmrecht.
- 5 Der Vorstand hat das Recht, einzelne Mitglieder in Rechtsstreitigkeiten finanziell zu unterstützen. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 6 Der Vorstand sorgt für die Bereitstellung zweisprachiger Mitteilungen und greift bei Bedarf auf der Grundlage eines Vertrags nach dem Obligationenrecht auf Dritte oder eine Übersetzungsorganisation zurück.
- 7 Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor und führt sie durch.
- 8 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- 9 Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen mit definierten Mandaten beschliessen. Ein Vorstandsmitglied organisiert die Treffen mit Personen, die aufgrund ihrer besonderen Fähigkeiten ausgewählt werden, und legt dem Vorstand das Feedback vor.
- 10 Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Aufgaben des Verbands, von Physioswiss und des Berufsstands. Der Vorsitzende verfasst einen Jahresbericht.
- 11 Die Modalitäten der Aufwandsentschädigung sind im Spesenreglement beschrieben.
- 12 Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 16 Revisoren

- ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Sie sind nicht im Vorstand.
- ² Sie werden für drei Jahre gewählt. Nach diesem Zeitraum können die Revisoren jährlich wiedergewählt werden.
- ³ Sie prüfen die Bücher, Quittungen und den Kassenstand persönlich.
- ⁴ Sie verfassen einen Bericht, den sie der Generalversammlung vorlegen.
- ⁵ Gibt es keine ehrenamtlichen Mitglieder, kann der Vorstand, auf der Grundlage eines Vertrags in Anlehnung an das Obligationsrecht eine Drittperson ausserhalb des Verbands mit dieser Aufgabe betrauen. Diese Drittperson hat kein Stimmrecht.
- ⁶ Die Modalitäten der Aufwandsentschädigung sind im Spesenreglement beschrieben.

Art. 17 Delegierte und Stellvertreter

- ¹ Die Generalversammlung wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten auf Vorschlag vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.

Wenn ein Delegierter vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktritt, wird vom Ausschuss für die verbleibende Amtszeit oder bis zur nächsten Generalversammlung, je nachdem, welcher Termin früher liegt, ein stellvertretender Delegierter ernannt. Ein Mitglied, das vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktritt, ist verpflichtet, einen Nachfolger vorzuschlagen.
- ² Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der Delegierten ab, die Physiofribourg gemäss den Statuten von Physioswiss zugeteilt werden.
- ³ Für die Vorbereitung einer Delegiertenversammlung haben sie die Möglichkeit, sich vom Vorstand beraten zu lassen.
- ⁴ Sie stimmen vorbehaltlich der ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Vorstand zufallenden Beschlüsse frei ab.
- ⁵ Die Delegierten und ihre Vertreter sind verpflichtet, die Vertretung von Physiofribourg anlässlich der Delegiertenversammlung von Physioswiss zu gewährleisten.
- ⁶ Die Delegierten stellen die wichtigen Elemente an der Generalversammlung vor und sorgen für die Kommunikation mit dem Vorstand.
- ⁷ Die Modalitäten der Aufwandsentschädigung sind im Spesenreglement beschrieben.

Art. 18 Respondent für die *Commission romande de déontologie*

- ¹ Für die Vertretung des Verbandes in der *Commission romande de déontologie* wählt die Generalversammlung ein Mitglied von Physiofribourg sowie einen Stellvertreter. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
- ² Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist maximal zweimal möglich.

Wenn ein Mitglied der Westschweizer Kommission für Berufsrecht vor Ablauf seiner Amtsdauer zurücktritt, kann der Vorstand eine Interimsersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer oder bis zur nächsten Generalversammlung vornehmen, je nachdem, welches Datum näher liegt.

Ein vorzeitig zurücktretendes Mitglied ist verpflichtet, eine Ersatzperson zu stellen.
- ³ Die Modalitäten der Aufwandsentschädigung sind im Spesenreglement beschrieben.

Art. 19 Kommissionen

- ¹ Die Kommissionen werden bedarfsabhängig gegründet.
- ² Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Ein vorzeitig zurücktretendes Mitglied ist, soweit möglich, verpflichtet, eine Ersatzperson zu stellen. Ihre Entscheidungen und Sitzungen müssen protokolliert werden.
- ³ Die Leiter dieser Kommissionen gehören dem Vorstand an.
- ⁴ Der Leiter sorgt für die Kommunikation mit dem Vorstand und erstellt einen Jahresbericht.
- ⁵ Die Modalitäten der Aufwandsentschädigung sind im Spesenreglement beschrieben.

IV. Finanzen und Schlussbestimmungen

Art. 20 Finanzen

- ¹ Physiofribourg gewährleistet seine Finanzierung hauptsächlich durch:
 - a. Mitgliederbeiträge;
 - b. Spendenbeiträge;
 - c. Einnahmen aus individuellen Dienstleistungen und Produkten;
 - d. Veranstaltungs- und Werbeerlöse.
- ² Das Vermögen von Physiofribourg ist die einzige Garantie für seine Verbindlichkeiten.
- ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Datenschutz

Physiofribourg schützt die Daten seiner Mitglieder in Anlehnung an das Datenschutzgesetz. Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit ist Physioswiss Physiofribourg gleichgestellt, wenn es um die Verwendung der Daten der Mitglieder von Physiofribourg geht.

Art. 22 Auflösung des Verbandes

- ¹ Die Auflösung von Physiofribourg kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- ² Nach dem Auflösungsbeschluss kümmert sich der Vorstand um die Liquidation.
- ³ Die Generalversammlung beschliesst über den Restbetrag.

Art. 23 Auslegung der Satzung

Bei Auslegungsproblemen der Statuten gilt die französische Fassung als massgeblich und verbindlich.

Art. 24 Inkraftsetzung

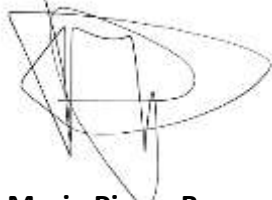
- ⁴ Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 16. Februar 2022. Sie wurden von der Generalversammlung vom 7. März 2024 genehmigt und werden per sofort wirksam.

Art. 25 – Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstands bei Vakanz

- ¹ Vakanz von Posten und Beschränkung der Befugnisse
- a. Wenn aus irgendeinem Grund (Rücktritt, Tod, Abberufung oder sonstige Gründe) die Zahl der Vorstandmitglieder auf weniger als drei (3) sinkt, gilt der Vorstand als nicht beschlussfähig und kann seine vollen Befugnisse nicht mehr ausüben
 - b. Sobald dieser Zustand festgestellt wird, kann der Vorstand keine Verwaltungs- oder Verfügungshandlungen mehr vornehmen, die wesentliche Änderungen bewirken oder den Verein langfristig verpflichten könnten.
Insbesondere ausgeschlossen sind: jegliche Satzungs- oder Reglementsänderungen, die Genehmigung neuer Projekte oder bedeutender finanzieller Verpflichtungen, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten.
 - c. Der Vorstand bleibt zuständig für die laufende Verwaltung und die streng notwendigen konservatorischen Handlungen zur Sicherstellung der Funktionskontinuität des Vereins, insbesondere die Begleichung von Rechnungen, die Aufrechterhaltung der Versicherungen und die Einhaltung gesetzlicher und administrativer Verpflichtungen.
- ² Wiederherstellung des Quorums und Dauer der Beschränkung:
- a. Die unter Punkt 1 genannten Beschränkungen werden aufgehoben, sobald der Vorstand die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder vorgenommen hat und somit eine Zusammensetzung von mindestens drei (3) Mitgliedern wiederhergestellt ist.
 - b. Diese Situation des unzureichenden Quorums muss an der nächsten Generalversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) bereinigt werden.
 - c. Die Beschränkungen der Befugnisse enden mit Eintritt der ersten der beiden folgenden Situationen:
 - Wiederherstellung eines Vorstands mit mindestens drei (3) Mitgliedern;
 - Durchführung der nächsten Generalversammlung.In diesem Fall erhält der Vorstand wieder sämtliche Zuständigkeiten.

Diese Statuten sind in französischer und deutscher Sprache abgefasst. Im Falle von Auslegungsunterschieden ist die französische Version massgebend.

Physiofribourg



Marie Pierre Bognuda

Präsidentin